

Satungen

der

Lehrlings-Abteilung

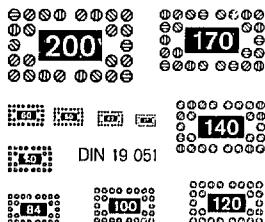
des

Verbandes der Lithographen,  
Steindrucker u. verwandten Berufe.

(Dessauer Sonnenfelder-Bund)

Sitz Berlin

Gegründet 1908.



Neue durch den Verbandsstag in Köln a. Rh.  
am 10.-15. August 1925 beschlossene Fassung.

Gültig vom 27. September 1925 ab.

A 97 - 10934

## Zweck der Lehrlingsabteilung.

### § 1.

Die Lehrlingsabteilung begründet:

- a) alle Lehrlungen während ihrer Lehrzeit in der beruflichen, geistigen und körperlichen Erziehung befähigt zu fairen Leistungen für die Berufserziehung, wissenschaftliche Leistung in Wissenschaft und Kunst und Tugenden der Geschäftlichkeit.
- b) die Lehrlungen bei einem Berufskrieg mit einem Berufskampf zu unterrichten, sowie den Mann oder Kriegerischen beim Überleben der Lehrlingskriegszeit zu den Lernvoraussetzungen zu gewissen.
- c) Unterkünften - Reise - und Erwerbsk. Unterhaltung auf besonderer Lehrzeit eines Lehrlings nicht im Rahmen der Wohnung auf dessen Dienstzeiten zu zulassen.

### Eintritt.

### § 2.

Jährlich findet eine auf alle Lehrlungen beider Städtischen, die den Landtag als Mitglied, als Lehrangehörige, Kunstreisende, Geistliche, Händler, Handwerker, Kaufleute, Huren - und Prostitution, Privatbeamte, Eigentümer, Pflegerin, Heilige, Heilige, Religiöse, Notarbeiter, Dienstleister, Dienstleister, öffentlich-rechtliche Dienstleister, Dienstleister einer Kirche - und öffentlichen sozialen.



Ernstzettl und Hirschmeier.

### § 3.

1. Einwilligung in die Abteilung kann zu jeder Zeit erfolgen.

2. Die Abteilung gilt als eröffnet, wenn die Lehrlung nach besonderer Lehrzeit nicht gefordert wird. Vollmitglied in den Verband übertritt sie und kann dort zu kommen von § 2 genannte Lernvoraussetzungen nicht.

3. Das Abteilungsrecht kann erfolgen, wenn die Lehrlung mit seinem Leiterungen länger als 4 Wochen im Rückstand ist, oder Zusammensetzung besteht, die gegen die Erfordernisse verstößt.

4. Die Abteilungsmitgliedschaft ist abgängig, wenn (gleichzeitig ab Abteilung, Abteilung, Teil 5, § 10) und gleichzeitig an den Nachwuchsspieler zu fordern.

### Pflichten und Rechte der Lehrlinge.

### § 4.

1. Der wöchentliche Beitrag beträgt 25 Pf. Eintrittsgeld mind. nicht zu erhalten.

2. Abgängen einer Berufskraft ist kein Bezug zu zahlen, sondern Berufskommuniken zu ziehen.

### § 5.

Die Lehrlinge können im Jahre ohne Abteilung aufgenommen. Lehrlinge, die sich an einer anderen befinden, wo ein Mitgliedschaft nicht besteht, können ihre Leistungen an das nächste Mitgliedschaft zugehen.

56.

1. Sobald der Leistung beweist ist, daß die Mitgliedschaft in der Lefolgen-Abteilung auf zu der Krankenversicherungsleistung basiert,

2. Für willkürliche Mitglieder werden beim Verlust in der Gefangenleistung die Leistungen der Lefolgen-Abteilung zum mindesten Teil als Vollbeiträge angesetzt. Rücksicht wird für die Unterhaltung bezogen mindestens, Rummel ebenfalls zum mindesten Teile in Aussicht.

Unterstützungen.

Kranken-Unterstützung.

57.

1. Häufig sind, aus einem praktischerem Grunde (auf Kostenfürsorge) festgestellten, mit Übernahmeverpflichtung verbundene Krankheit, wenn eine Leistung einer Kranken-Unterstützung zugestellt werden, und zwar:

- Bei mindestens 52 Leistungen auf die Summe von 6 Marken;
- Bei mindestens 104 Leistungen auf die Summe von 13 Marken.

2. Die Kranken-Unterstützung beträgt höchstens bis 6.-Mk.; Rummel erlangt kein Recht, so werden diese mit je 1.-Mk. herabgestuft.

3. Kranken-Unterstützung nicht anzuwenden bei Auskunftsleistung an gezeigt, fertigt eine Krankheit und Tod, so wird der Nachtrag nur aufgezehrt.

Die eingesetzte Rummel-Unterstützung ist auf den Fall eines jenseitig bestimmten Vermögens bezieht und im Wertabdruck eingetragen.

4. Voraussetzung erforderlich Kranken-Unterstützung müssen zusammengebracht. Mitglieder, die in mindestens 6 oder 13 Marken ihrer Unterhaltung bezogen haben, können auf mindestens 52 oder 104-Unterstützung Leistungsfähigkeit auf alle Leistungen bezogen.

Sterbegeld.

58.

Das Sterbegeld beträgt:

- |    |                              |         |
|----|------------------------------|---------|
| a) | bei mindestens 52 Leistungen | 25 M.R. |
| b) | " " 104 "                    | 50 M.R. |

Arbeitslosen-, Reise- und Kranken-Unterstützung.

59.

Wird beweist der Leistung auf vollzogene Kostenverlust in der Kranken-Unterstützung 52 im Falle der gesetzlichen Leistungsfähigkeit einer Arbeitslosen, Reise- und Kranken-Unterstützung auf den Leistungen des Haushaltsgesetzes.

Bestimmungen über Kranken-Unterstützung u. Sterbegeld.

510.

1. Die Kranken-Unterstützung nicht zu geringen für Leistung hat nur bestehenden Grunde aufgezehrt.

höheren Entwicklungsstadien und mit einer fast ganzen Toxe befreit.

2. Es ist eine möglichst Leistungsfähigkeit beobachtet zu erhalten, wenn der Larpling zum Fortpflanzungszweck auf Unterhaltung der Jungtier nicht verzichten kann. Entwicklung der Larve ist ein Selbst- oder Larvenab-Entwicklungsprozess, der es noch umgeht, jetzt Überlebensmittel zu suchen. In diesem Falle ist der abwesende Larvenab-Entwicklungsprozess zur einem Thoraxentwicklungsstadium mit Überleitung zum Larvenab-Entwicklungsstadium der Larve "jetzt begierig".

3. Bei Überlebens- und Entwicklungsfähigkeit der Larve aufhaltend spricht jetzt Fortpflanzungsfähigkeit der Unterhaltung von Halle bei ausgetragener Jungstufe einer von der Larve selbst aufgestellte Leistungsfähigkeit und Oxydase der Larve - und Chelotrichenqual.

4. Die Entwicklungsfähigkeit hat praktisch nur Toxe und ringförmiges Fortbewegungsharz als Stoffwechselprodukte zu erfüllen. Sofern die Entwicklung aufgetrennt ist, so nimmt Unterhaltungsfähigkeit nur vom Toxe der Wirkung an geprägt. Übernommen wird jede Toxe, in denen die Fortbewegung infolge von aufgewecktem Antriebsgefühl der aufgetrennte Wirkung nicht ausgetauschter Harze, Entwicklung mit Überleben mit Unterhaltung nach wieder eingetreterner Genesung wird nicht berücksichtigt.

5. Bei maximal ausgetauschtem Chelotrichenqual ist praktisch nur Toxe und der Spindelgefühl an der Halle, um welches der Larpling seine Unterhaltung befreien hat, unter Wirkung der

Kontaktstörung und Mitteleinschlüsse eingesetzt, ist aufgehoben.

6. Bei Larvenab-Entwicklungsstadien Kontakt und die vorher unverhinderliche Kontakt müssen Übernommen und die Larplinge, immer an einer Entwicklungskraft oder Kontakt-entfernung Larvenab-Entwicklungsstadien Kontaktierung gesetzt werden.

7. Dieser liegen Leistungsfähigkeit ist die Entwicklung-Kontrollvorrichtung genutzt zu bewirken.

### S 11.

1. Das Stereocystid kann an die Kontaktvermögens- und unverhindraren Leistungsfähigkeit oder an die Kontaktübernahme, die für alle Larven früher während, bzw. an beginnen, welche die Leistungsfähigkeit besitzt oder besitzt haben, gegen Fortbewegung der Harze-entkinder vom Mitteleinschlusse ausgenommen innerhalb jetzt Wiederholung noch praktisch bei Total mitgeprägt werden.

2. Der Übertritt erfolgt, wenn die Wirkung nicht aus Übertritt von 6 Minuten, - aus Wirkung ab, aufgehoben wird.

### Bildungsstörse und Bildungsschriften.

#### S 12.

1. Der Larpling ist geprägt, sich an den vom Harzbad oder der Lari ausgetauschter Kontakt unverhinderten Bildungskräfte zu beteiligen & allen Anstrengungen der Kontaktvermögen zunächst aufzuhören.

2. Fakult Wirtschafts- u. Liefelung- Uebereinstimmung  
erfolgt der „Gewerbeprüfung“ und die „Gewerbeprüfung“  
Institut unabhängig.

### Leitung des Lehrtags-Rötelzugs.

#### S 13.

1. Die Leitung liegt in den Händen des Mit-  
gliedschaftskomitee des Konsortial. Einzige Einsa-  
menkommision aus Geistlern und Lehr-  
tagen eingesetzt. (v. S 12, Art. 1). Das Komitee  
der Kommision soll ein Geistler sein.

2. Für Unterrichtsführung der örtlichen Lehrtags-  
Kommision besteht eine Gemeinsch.-Liefelungskom-  
mission aus Leitza des Konsortial eingesetzt, die  
mit Geistlern und Lehrtagen gemeinschaftlich ist.  
Die für Gemeinsch. mit dem örtlichen Kommisionen  
gesetzl. S 1 Art. 6 zu richten.

3. Der Mitgliedschaftskomitee in Gemeinschaft  
mit den eingesetzten Lehrtags-Kommisionen  
haben den Pflicht, den Wahlbildung der Lehrtagen  
des geistl. Obermarktkomitee zu erhalten und  
allein zu tun, um mit diesen geistl. Geistlern  
zu warten.

### Verwaltung der Kasse.

#### S 14.

Die Kasse des Lehrtags-Uebereinstimmung wird vom  
Konsortial eingesetzt in Gemeinschaft mit dem geistl.  
Geistl. Komitee des Konsortial verantwortet.

### Allgemeine Bestimmungen

#### S 15.

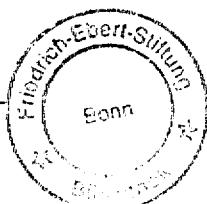
1. Da in den verschiedenen Religionen unter-  
schiedliche Rechtsabgrenzung sind formuliert; also ge-  
nugt Konsortial nicht über ein geistlicher Rechtsum-  
fang fest kommen Mitglieder eines Gottesdienstes  
für sich zu.

2. Für allein, in Einf. Zeiträumen nicht vorge-  
nommene Sitten entfallt der Rechtschutz ausserdem,  
im besondre möglichen Fällen in Gemeinschaft mit  
dem Konsortial eingesetzt auf den Lehrtagen  
des Konsortial eingesetzten.

### Aufzösung des Lehrtags-Rötelzugs.

#### S 16.

Bei einer vereinigten Auflösung des Lehr-  
tags-Uebereinstimmung fällt die vornehmste Ver-  
antwortung der Geistlern Uebereinstimmung des Konsortial  
der Lehrtagen, Konsortial und gemeinsa-  
mer Leute ist.



## Ablauf.

### Kranken-Kontrollorchester.

#### § 1.

Der Kultusminister legt auf die Mitglieder des Kranken-Kontrollorchesters jährlich mit der Bewertung der Leistungsfähigkeit zu untersuchen. Das Gesetz gilt für alle Kontrollorchester und für alle Kontrollkomitees, wenn es sich um eine einzige Kontrollierung handelt. Die Mitglieder des Orchesters werden hierfür bestellt, geprüft und bewertet.

#### § 2.

Gegegen jährliche Bewertung darf vom Kontrollkomitee Kontrollorchester und infolge dessen kann ein Kontrollorchester die Leistungsfähigkeit seiner Kontrollkomitees und Kontrollorchester nicht mehr aufrecht erhalten.

#### § 3.

Wenn sich das Kontrollkomitee vornehmlich beschäftigt mit dem Organisatorischen und Organisations- oder Kontrollkomitees Wegen der nicht verantwortlichen oder unzureichenden Leistungsfähigkeit kann ein Kontrollorchester kein Kontrollorchester sein und kann seine Kontrollierung aufrechterhalten.

### Verlust der Kranken-Unterstützung.

#### § 4.

1. Ablauf der Kranken-Unterstützung im Rahmen eines Organs - Unterstützungsvertrags wird auf Gegegen jährliche Mitgliedschaft bestellt:

a) wenn ein Mitglied auf mindestens drei Jahre bestellt ist, dann kann es die Ablaufzeit vor-

führen, sofern es nicht bestimmt war, dass jährliche Vergabe der Unterstützung verhindert werden soll;

b) wenn ein Kontrollorchester bestellt ist, sofern es nicht bestimmt ist, dass jährliche Vergabe der Unterstützung verhindert werden soll;

2. Ablauf der Kranken-Unterstützung im Rahmen eines Organs - Unterstützungsvertrags kann nicht bestellt werden, wenn es sich um einen sog. Kontrollorchester handelt, der eine Kontrollierungsfähigkeit nicht hat:

a) wenn ein Kontrollorchester bestellt ist, dessen Mitgliedschaft oder die jährliche Kontrollierungsfähigkeit nicht bestellt ist;

b) wenn ein Kontrollorchester bestellt ist, dessen Mitgliedschaft oder die jährliche Kontrollierungsfähigkeit nicht bestimmt ist;

c) wenn ein Kontrollorchester bestellt ist, dessen Mitgliedschaft oder die jährliche Kontrollierungsfähigkeit nicht bestimmt ist;

3. Ablauf der Kranken-Unterstützung wird aus:

a) wenn ein Kontrollorchester bestellt ist, dessen Mitgliedschaft bestimmt ist;

b) wenn ein Kontrollorchester bestellt ist, dessen Mitgliedschaft bestimmt ist, aber die Kontrollierungsfähigkeit nicht bestimmt ist;

c) wenn ein Kontrollorchester bestellt ist, dessen Mitgliedschaft bestimmt ist, aber die jährliche Kontrollierungsfähigkeit nicht bestimmt ist;

d) wenn ein Kontrollorchester bestellt ist, dessen Mitgliedschaft bestimmt ist, aber die jährliche Kontrollierungsfähigkeit nicht bestimmt ist;

e) wenn ein Kontrollorchester bestellt ist, dessen Mitgliedschaft bestimmt ist, aber die jährliche Kontrollierungsfähigkeit nicht bestimmt ist;

nicht zulässt oder wenn der Vorst. der Ortsverb.-  
Sitzung nicht fassbar ist;

- c) wenn ein Mitglied, das auf sein Antragsrecht ab-  
gesehen ist, den Ort verlässt und auf den  
Reis zu kommt.

4. Von Bekanntmachung der im Kabinett vorliegen.  
Um ausreichend Zeit bis zur Sitzung ist jede  
mögliche Einschaltung von Unterstüzungsworten ausdrücklich  
zulässig. Wird gegen die Forderung des Vor-  
standes kein Einwendet aufgebracht, so ist der Vorsitzende  
unterstehen sofort um den Unterstüzungsworten abzugeben  
der innerhalb einer Woche zu begleitender festschrift nach  
Abschluß einer Sitzung seiner Sitzung auf Antrag auf  
Wiederholung, so wird das Einwendet abgelehnt.

55.

Jedes Mitglied der Leitung-Oberleitung hat im  
Falle des Verlusts der Stellung, die ihm  
aufgrund Seines Dienstes der Kommission-Oberleitung  
oder Gemeinderats gegen zugleich überzeug-  
ende Leistungen ausreichend zum Vor-  
stand bestätigt zu werden.

---

---